LANDKREIS CHAM

# Niederschrift zur 5. Sitzung des Kreistages

| | |
|---|---|
| **Sitzungstermin:** | Freitag, den 19.11.2021 |
| **Sitzungsbeginn:** | 09:07 Uhr |
| **Sitzungsende:** | 10:55 Uhr |
| **Ort, Raum:** | **Stadthalle Roding,**<br>**Chamer Steig 1, 93426 Roding** |

**Zu dieser Sitzung wurden geladen:**

| | | |
|---|---|---|
| **Landrat** | | |
| Herr Franz Löffler | CSU | |
| **stv. Landrat** | | |
| Herr Sandro Bauer | Grenzfahne | |
| Frau Dr. Johanna Etti | FWSL | |
| Herr Markus Müller | HBL | |
| **Kreisräte** | | |
| Herr Markus Ackermann | GLLW | |
| Herr Stefan Baumgartner | CSU | |
| Herr Gerhard Blab | FCWG | |
| Herr Marius Josef Brey | Die Linke | |
| Frau Karin Bucher | FWSL | |
| Herr Christoph Czakalla | JUnge Liste | |
| Herr Michael Doblinger | Grüne | |
| Herr Hans Eichstetter | CSU | |
| Herr Leo Hackenspiel | FWSL | |
| Frau Barbara Haimerl | CSU | MS Teams |
| Herr Dr. med. Michael Hartl | CSU | |
| Frau Renate Hecht | SPD | |
| Herr Helmut Heumann | GLLW | |
| Frau Carola Höcherl-Neubauer | CSU | MS Teams |
| Herr Markus Hofmann | FW | |
| Herr Karl Holmeier | CSU | |
| Herr Dr. phil. Gerhard Hopp | CSU | |

| | | |
|---|---|---|
| Herr Dr. Michael Jobst | CSU | |
| Frau Emmi Kollross | FW | |
| Herr Dr. rer. nat. Dominic Kram | HBL | MS Teams |
| Herr Wolfgang Kürzinger | GLLW | |
| Herr Josef Lankes | AfD | MS Teams |
| Herr Toni Lauerer | Grenzfahne | |
| Frau Andrea Leitermann | Grüne | |
| Herr Günther Lommer | CSU | |
| Herr Josef Marchl | CSU | MS Teams |
| Herr Sebastian Meier | SPD | |
| Herr Gerhard Mühlbauer | FW | |
| Herr Franz Xaver Müller | CSU | |
| Herr Michael Multerer | HBL | |
| Herr Josef Pfeffer | FCWG | |
| Herr Josef Piendl | CSU | |
| Herr Wolfgang Pilz | FW | |
| Herr Josef Pongratz | HBL | |
| Herr Julian Preidl | FW | |
| Herr Ludwig Prögler | GLLW | |
| Frau Alexandra Riedl | FCWG | |
| Herr Robert Riedl | FW | |
| Herr Christian Röger | CSU | |
| Herr Paul Roßberger | CSU | |
| Herr PD Dr. Stefan Scheingraber | ÖDP | |
| Herr Matthias Scherr | JUnge Liste | MS Teams |
| Herr Max Schmaderer | FCWG | |
| Herr Thomas Schwarzfischer | CSU | |
| Herr Martin Stoiber | CSU | |
| Frau Christa Strohmeier-Heller | CSU | |
| Herr Alfred Stuiber | FDP | |
| Herr Dr. Karl Vetter | FWSL | |
| Frau Claudia Zimmermann | SPD | |

**stv. Landrat**

| | | |
|---|---|---|
| Frau Gerlinde Graßl | CSU | entschuldigt |

**Kreisräte**

| | | |
|---|---|---|
| Herr Wolfgang Kerscher | SPD | entschuldigt |
| Herr Dr. Thomas Klyscz | FW | entschuldigt |
| Herr Lothar Köppl | AfD | entschuldigt |
| Frau Dr. Martina Löffelmann | Grüne | entschuldigt |
| Herr Michael Mühlbauer | Grenzfahne | entschuldigt |
| Frau Heidi Niebergall | AfD | entschuldigt |
| Herr Ludwig Reger | GLLW | entschuldigt |

**Sonstige Anwesende:**

Frau Stoiber, Kreiskämmerer Nagl, Herr Aschenbrenner Karl-Heinz, Herr Nothaas, Herr Ritt sowie Herr Früchtl als Protokollführer.

Der Vorsitzende dankt eingangs der Sitzung allen Anwesenden für die rege Inanspruchnahme der Antigen-Schnelltests und berichtet, dass man in diesen schwierigen Corona-Zeiten auch beschlossen habe, die Sitzung auch in hybrider Form abzuhalten.

Der Vorsitzende trägt sodann die entschuldigten Mitglieder des Kreistages vor und informiert darüber, dass sich sechs Kreisräte/innen für die hybride Teilnahme an der Sitzung entschieden haben. Der Vorsitzende stellt danach die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, der gegen die Ladung und Tagesordnung keine Einwände erhebt
(anwesende Stimmberechtigte: 53)

Danach trägt der Vorsitzende zu den Inzidenzzahlen im Landkreis vor und dass ihn diese Zahlen über 700 sehr berührten. Mit 212 Neuinfektionen habe man gestern den stärksten Zuwachs im Landkreis überhaupt feststellen müssen, erläutert der Vorsitzende die Datenlage. So steuere man hier wohl auf eine Durchseuchung zu, denn das Infektionsgeschehen lasse sich wohl kaum mehr aufhalten. Und so prognostiziere der Vorsitzende, dass es mit den hohen Inzidenzen wohl auch so schnell nicht vorbei sein werde. So richte er zum wiederholten Male seinen ausdrücklichen Appell an alle noch Ungeimpften, sich immunisieren zu lassen. Und an alle doppelt-Geimpften, sich die dritte Booster-Impfung geben zu lassen, denn mit Impfschutz sei die Pandemie besser zu bewältigen, konstatiert der Vorsitzende. Der Vorsitzende gibt dann einen möglichen Impfaufwuchs bekannt, welcher in nächster Zeit im Landkreis bewältigt werden könnte. So seien auch die Impfzentren im Landkreis nie geschlossen gewesen und es sei wohl möglich, bis zum Ende des Jahres im Landkreis 36.000 Impfungen zu ermöglichen. So danke der Vorsitzende allen hier aktiv Beteiligten, z. B. in den Pflegeeinrichtungen oder auch an anderen Stellen wie am Gesundheitsamt. Positiv möchte der Vorsitzende noch vor der Tagesordnung am Rande bemerken, dass bei der Aufstellung des Staatshaushaltes ein Gewerbesteuerausgleich angedacht sei, wenn der Bund hier auch anteilig tätig werde. So habe Bayern aber nun entschieden, hier alleine bereits 50 Prozent der Ausfälle ausgleichen zu wollen. Dies sei eine interessante Nachricht für den Vorsitzenden und helfe einem vor allem für die Aufstellung des Haushaltes 2023 weiter.

Der Vorsitzende möchte sodann in die Tagesordnung eintreten und beim jeweiligen Tagesordnungspunkt die Möglichkeit eröffnen, hier Fragen zu stellen. Er teilt mit, dass er heute auch lediglich negativ abstimmen lassen wolle, weil dann auch die hybriden Teilnehmer an der Sitzung hier einfacher die Möglichkeit hätten, ihr Abstimmungsverhalten darzulegen.

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentliche Sitzung**

**1** Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham
Vorlage: Sg. 11/065/2021/1

**2** Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für die Förderung der Jugendarbeit in Musik-, Feuerwehr-, Trachtenvereinen und sonstigen Vereinen
Vorlage: Sg. 11/066/2021/1

**3** Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für Denkmalpflege
Vorlage: Sg. 11/069/2021/1

**4** Erwachsenenbildung (Volkshochschulen);
Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2021
Vorlage: Sg. 11/061/2021/1

**5** Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen und der Mittel für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung
Vorlage: Sg. 11/064/2021/1

**6** Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil)
Vorlage: Sg. 11/067/2021/1

**7** Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für Neubau, Renovierung und Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendheimbauten)
Vorlage: Sg. 11/068/2021/1

**8** Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben (Bezirksebene)
Vorlage: Sg. 11/074/2021/1

**9** Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren
Vorlage: Sg. 11/075/2021/1

**10** ÖPNV-Zuweisungen für Städte und Gemeinden im Kalenderjahr 2021
Vorlage: Sg. 43/005/2021/1

**11** Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2021, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
Vorlage: Sg. 11/073/2021/1

**12** Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2020
Vorlage: Sg. 11/051/2021/1

**13** Vorberatung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Kreiswerke Cham
Vorlage: Abt. 4/050/2021/1

**14** Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham
Vorlage: Abt. 4/051/2021/1

**15** Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes
Vorlage: Abt. 4/055/2021/1

**16** Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald
Vorlage: Sg. 52/004/2021/1

**17** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

**Protokoll**

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1 Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham**
**Vorlage: Sg. 11/065/2021/1**

**Sachverhalt:**

Zur Förderung der überörtlichen und landkreisweiten kulturellen Maßnahmen im Landkreis Cham stehen im Kreishaushalt 2021 zur Verfügung:

Zuschuss für die Vereinszeitschrift des Bayerischen Wald-Vereins „Der Bayerwald“ **750 Euro**

Zuschuss für den Oberpfälzer Kulturtag 2021 in Bad Kötzting **2.000 Euro**

Zur Förderung des Opernfestivals in Amberg: **3.000 Euro**

Nach Art. 83 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 57 Abs. 1 GO fällt die örtliche Kulturpflege in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinden. Der Landkreis kann deshalb zulässigerweise nur überörtliche und landkreisweit bedeutsame kulturelle Maßnahmen bezuschussen.

Die Oberpfälzer Kulturtage in Bad Kötzting wurden auf Grund der Corona-Pandemie auf Juni 2023 verschoben. Einen Zuschussbedarf für dieses Projekt gibt es demnach nicht.

Das Opernfestival hat im Juli 2021 in Amberg stattgefunden. Hier ergibt sich ein Zuschussbedarf von 1.500 Euro, da die Veranstalter bereits im letzten Jahr 1.500 Euro für dieses Jahr erhalten haben.

Demnach werden 3.500 Euro der im Kreishaushalt 2021 für die Förderung der überörtlichen und landkreisweiten kulturellen Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel eingespart.

Die Landkreisverwaltung hat im Einvernehmen mit Herrn Landrat auf der Grundlage der bisherigen Kreisausschussbeschlüsse und den Entscheidungen nach der Geschäftsordnung folgenden Verteilungsvorschlag (Anlage) ausgearbeitet.

Demnach ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von **2.250 Euro.**

**Anlage:**

## Antragsteller/Empfänger – Zweck Betrag

**Bereits bewilligte Zuschüsse (im Haushaltsansatz enthalten)**

**Bayerischer Waldverein:**

**750 €**

Herausgabe der Vereinszeitschrift „Der Bayerwald“
Letzte Erhöhung des Zuschusses im Jahr 2019 von 500 € auf 750 €.

**Opernfestival 2021 in Amberg:**

**1.500 €**

Der Verein zur Förderung des Opernfestivals Oberpfalz mit Sitz im Landkreis Cham (Vorsitzende ist die Chamer Opernsängerin Eva Maria Summerer) bittet mit Schreiben vom 11. Juni 2019 um eine Förderung in Höhe von 3.000 €. Das Opernfestival sollte im Juli 2020 stattfinden. Auf Grund der Beschränkungen der Covid19-Pandemie wurde das Opernfestival auf das Jahr 2021 verschoben.

Im Juli 2021 wurden folgende zwei Inszenierungen aufgeführt:

- „Der Freischütz“ von Carl Maria von Weber im Stadttheater Amberg
- Kammeroper "inSOMNIA" von Raphael Fusco im alten Amberger Ringlokschuppen, Regie führt Eva-Maria Eiberger

Das Opernfestival trägt zur Entwicklung und weiteren Stärkung unserer Region als Tourismus- und Wirtschaftsstandort bei. Zudem werden regionale Handwerksbetriebe eingebunden und können sich somit aufmerksamkeitswirksam präsentieren und der so genannte „Schultrupp“ soll das verstaubte Image der Kunstform „Oper“ bei den Schülern verbessern.

Da die Veranstalter des Opernfestivals Oberpfalz bereits im Jahr 2020 1.500 € Zuschuss zur Verwendung für das Jahr 2021 erhalten haben, werden dieses Jahr nur noch 1.500 € benötigt.

Im Jahr 2022 soll das Opernfestival im Landkreis Cham stattfinden. Die Planungen hierfür laufen derzeit.

## Benötigte Zuschussmittel 2021 insgesamt: 2.250 €

**Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2021 statt. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt Kreiszuschüsse von insgesamt 2.250 € für überörtlich bedeutsame kulturelle Maßnahmen im Jahr 2021. Die Kreiszuschüsse können entsprechend ausbezahlt werden.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für die Förderung der Jugendarbeit in Musik-, Feuerwehr-, Trachtenvereinen und sonstigen Vereinen**
**Vorlage: Sg. 11/066/2021/1**

**Sachverhalt:**

Im Kreishaushalt 2021 stehen für die Förderung der Jugendarbeit in Musik-, Feuerwehr-, Trachtenvereinen und sonstigen Vereinen insgesamt 15.000 € zur Verfügung.

Zur Verteilung der Mittel für die Förderung der Jugendarbeit und der landkreisweit bedeutsamen Maßnahmen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.11.1994 folgende Grundsatzentscheidung getroffen:

"Der Landkreis Cham stellt im Rahmen der gesetzlichen Grundlage gem. § 2 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 74 SGB VIII ab 1994 jährlich für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung sowie für die Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen Haushaltsmittel in Höhe von 8 DM je jugendlichem Mitglied zur Verfügung."

Auf Antrag der Musik- und Trachtenvereine und deren Dachorganisationen wurden die Förderrichtlinien am 23. Mai 1997 geändert. Seitdem wird auch die Jugendarbeit in den Musik- und Trachtenvereinen vom Landkreis gefördert.

Im Rahmen der Vorberatung des Kreishaushalts 2015 wurde moniert, dass auch bei der Feuerwehr wertvolle Jugendarbeit geleistet wird, die durchaus mit Sport-, Schützen- und Trachtenvereinen vergleichbar ist. Die Jugendförderung wurde deshalb im Jahr 2015 auch auf die Feuerwehrvereine ausgedehnt und ab dem Jahr 2016 auf alle Vereine, die unter dem Kreisjugendring organisiert sind (z.B. OGV, KLJB etc.).

Die Jugendförderung wurde zudem im Jahr 2016 angehoben. Nach den Richtlinien fördert der Landkreis Cham als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau die Jugendarbeit in den Vereinen nunmehr mit 5,00 € jährlich pro Jugendliche(r).

**Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Im Jahr 2021 haben sich für das gesamte Vereinswesen durch die Absage und Beschränkung von Veranstaltungen gravierende Auswirkungen mit z.T. nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schäden ergeben. Um diese etwas abzumildern, hat z.B. der Freistaat Bayern die sog. Vereinspauschale für die Sportvereine in diesem Jahr verdoppelt.

Im Hinblick darauf wird bei den Sportvereinen die diesjährige Einsparung in Höhe von insgesamt 9.500 € wie bereits im letzten Jahr für eine einmalige Anhebung der Jugendförderung des Landkreises von 5,00 € auf 6,00 €/Mitglied verwendet. Die für den ursprünglichen Zweck nicht benötigten Gelder fließen also nicht in den allgemeinen Haushalt, sondern kommen -wie vorgesehen- dem Sport zu Gute.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Sportvereinen wird vorgeschlagen, auch die Jugendförderung für die sonstigen Vereine von 5,00 €/ Mitglied auf 6,00 €/ Mitglied aufzustocken. Dies kann durch Einsparungen bei anderen freiwilligen Leistungen, wie z.B. den Festspielen, finanziert werden. Das Gesamtbudget der Kreiszuschüsse wird also nicht überschritten.

**Entwicklung der Zuschüsse in den letzten Jahren**

Trachtenvereine

| Jahr | Mitglieder | Betrag |
|---|---|---|
| 2008 | 303 | 1.212 € |
| 2009 | 187 | 748 € |
| 2010 | 191 | 764 € |
| 2011 | 229 | 916 € |
| 2012 | 273 | 1.092 € |
| 2013 | 365 | 1.460 € |
| 2014 | 383 | 1.760 € |
| 2015 | 318 | 1.492 € |
| 2016 | 396 | 1.980 € |
| 2017 | 345 | 1.725 € |
| 2018 | 407 | 2.035 € |
| 2019 | 386 | 1.930 € |
| 2020 | 364 | 2.184 € |

Musikvereine

| Jahr | Mitglieder | Betrag |
|---|---|---|
| 2008 | 211 | 844 € |
| 2009 | 191 | 764 € |
| 2010 | 101 | 404 € |
| 2011 | 164 | 656 € |
| 2012 | 180 | 720 € |
| 2013 | 175 | 700 € |
| 2014 | 229 | 960 € |
| 2015 | 177 | 708 € |
| 2016 | 166 | 830 € |
| 2017 | 163 | 815 € |
| 2018 | 114 | 570 € |
| 2019 | 117 | 585 € |
| 2020 | 106 | 636 € |

Feuerwehrvereine

| Jahr | Mitglieder | Betrag |
|---|---|---|
| 2015 | 285 | 1.104 € |
| 2016 | 532 | 2.660 € |
| 2017 | 600 | 3.000 € |
| 2018 | 656 | 3.280 € |
| 2019 | 1042 | 5.210 € |
| 2020 | 965 | 5.790 € |

Sonstige Jugendorganisationen (KJR)

| Jahr | Mitglieder | Betrag |
|---|---|---|
| 2015 | Neu ab 2016 | |
| 2016 | 893 | 4.465 € |
| 2017 | 776 | 3.880 € |
| 2018 | 1081 | 5.405 € |
| 2019 | 1146 | 5.730 € |
| 2020 | 950 | 5.700 € |

Nachdem seit 2015 die Feuerwehrvereine antragsberechtigt sind und seit 2016 Vereine, die unter dem Kreisjugendring organisiert sind, ist auch in 2021 wieder mit einer Zunahme der Anträge zu rechnen Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen aber auf jeden Fall aus, um alle Anträge zu bedienen.

Vor allem im Bereich der Naturpädagogik (Obst- und Gartenbauvereine) erfüllen nicht alle Vereine mit Kinder- und Jugendgruppen die Fördervoraussetzungen des Landkreises, um die Jugendförderung beantragen zu können (eigene Vereinsjugendordnung, Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz). Um dennoch die wichtige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen im Bereich der Naturpädagogik zu fördern, bittet das Sachgebiet 53 „Gartenkultur und Landespflege“ Haushaltsmittel in Höhe von 1.500 € wie erstmals 2019 zur Verfügung zu stellen.

**Zuschussverteilung 2021:**

Die Zuschussverteilung erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist (31.10.2021) entsprechend den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien.

**Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2021 statt. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kreiszuschüsse für die Förderung der Jugendarbeit in Musik-, Feuerwehr-, Trachtenvereinen und sonstigen Vereinen einmalig im Jahr 2021 6,00 €/ pro Jugendliche(r) entsprechend den bis zum 31.10.2021 eingegangenen Anträgen auszuzahlen.

Des Weiteren sollen für Vereine im Bereich der Naturpädagogik 1.500 € Jugendförderung bereitgestellt werden.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für Denkmalpflege**
**Vorlage: Sg. 11/069/2021/1**

**Sachverhalt:**

Für die Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2021 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

**Haushaltsmittel 2021** **74.000 €**

**Gesetzliche Zuständigkeit:**

Kreiszuschüsse für die örtliche Denkmalpflege sind unzulässige Kreisausgaben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) differenziert hier zwischen Gemeinde- und Landkreiszuständigkeit:

„Die Förderung der Denkmalpflege ist nach Art. 141 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Die Landkreise sind hierfür nach Art. 141 Abs. 2 BV, Art. 4, 5 und 51 Abs. 1 LKrO sowie Art. 22 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz nur dann zuständig, wenn es sich um Denkmäler mit überörtlicher und landkreisweiter Bedeutung handelt. Darunter sind Objekte zu verstehen, die nach den Verhältnissen des Kreisgebiets für das kulturelle Wohl der gesamten Kreisbevölkerung von besonderer Bedeutung sind."

Diese Begründung des VGH wurde vielfach kritisiert. Insbesondere vertreten hier die bayerischen Bezirksheimatpfleger im Gutachten vom 18.05.1993 eine andere Auffassung.

Die jetzigen Förderrichtlinien entsprechen den Leitsätzen des VGH.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Jugend, Sport und Fremdenverkehr hat der Kreistag im November 1993 der Neufassung der Richtlinien für die Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen zugestimmt.

Danach gilt als Grundsatz:
„Der Landkreis Cham stellt jährlich im Rahmen seiner finanziellen Leistungskraft zur Förderung der überregional bedeutsamen Denkmalpflege Haushaltsmittel bereit."

Der Kulturausschuss entscheidet jeweils einzeln über die Anerkennung der überregionalen Bedeutung einer Maßnahme.

Nach Ziff. 6 der Richtlinien werden die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen bezuschusst, und zwar:

- bei Baudenkmälern in kommunaler Trägerschaft und Baudenkmälern in Privatbesitz bis zu 10 %,
- bei Baudenkmälern in kirchlicher Trägerschaft (ohne Pfarrkirchen) bis zu 5 %.

Ausnahmen kann in besonderen Fällen nur der Kreisausschuss zulassen.

**Verteilung der Kreiszuschüsse 2021:**

Das Sachgebiet Bauwesen hat den Verteilungsvorschlag 2021 ausgearbeitet und wie folgt vorgelegt:

| | |
|---|---|
| Verteilungsliste für Sakralbauten (kirchliche Träger): | 24.300,00 € |
| Verteilungsliste für Profanbauten (private Träger): | 49.500,00 € |
| **Summe:** | **73.800,00 €** |

Die vorhandenen Haushaltsmittel in 2021 werden daher nicht überschritten.

**Anlagen:**

## - zuschussfähige Sakralbauten -

| Maßnahmenträger | Maßnahme | a) Gesamtkosten<br>davon<br>b) denkmalpfl. Mehraufwand | Zuschuss Landkreis Cham | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | insgesamt<br>€ | bisher bezahlt<br>€ | HJ 2021<br>€ |
| Kath. Kirchenstiftung St. Petrus und Paulus, Kirchenstr. 9, 93455 Traitsching | Sanierung und Instandsetzung der Kirchhof- und Friedhofsmauer | a) 350.000<br>b) 350.000 | 15.000,00 | 3.600,00 (2019)<br>6.400,00 (2020) | **5.000,00** |
| Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt<br>Herrenstr. 11<br>93444 Bad Kötzting | Sanierung der einsturzgefährdeten Kirchenburgmauer Bad Kötzting | a) 1.184.585<br>b) 1.184.585 | 5.000,00 | 0,00 | **5.000,00** |
| Kath. Kirchenstiftung Lam<br>Herrn Pfarrer Ambros Trummer<br>Marktplatz 12<br>93462 Lam | Instandsetzung der teileingestürzten Friedhofsmauer in Lam | a) 200.000,00<br>b) 200.000,00<br>(186.000,00 gemäß Verwendungsnachweis) | 9.300 | 0,00 | **9.300,00** |
| Kath. Kirchenstiftung Marienstein<br>Burgstr. 11<br>93167 Falkenstein | Sanierung der Außentreppe Kirche Marienstein - Zuschussverfahren | a) 330.000,00<br>b) 165.000,00 | 8.000,00<br>(beantragt 10.000,00, möglich 8.000,00) | 3.000 (2020) | **5.000,00** |
| | | | | | **24.300,00** |

# - zuschussfähige Profanbauten -

| Maßnahmenträger | Maßnahme | a) Gesamtkosten<br>.....davon<br>b) denkmalpfl. Mehraufwand | Zuschuss Landkreis Cham | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | insgesamt<br>€ | bisher bezahlt<br>€ | HJ 2021<br>€ |
| Herr Andreas Babl<br>Biberbach 83<br>93492 Treffelstein | Instandsetzung des Wohnstallhauses in Biberbach | a) 777.000,00<br>b) 430.000,00 | 36.000,00 | 3.000,00 (2018)<br>11.000,00 (2019)<br>11.000,00 (2020) | **11.000,00** |
| Herr Max Rohrmüller<br>Thurau 16<br>93488 Schönthal | Sanierung Thurauer Mühle | a) 2.300.000<br>b) 1.150.000 | 60.000,00 | 4.000,00 (2017)<br>16.000,00 (2018)<br>20.000,00 (2019)<br>17.000,00 (2020) | **3.000,00** |
| Dr. Heribert Schröder,<br>Hauptstr. 16,<br>93464 Tiefenbach | Instandsetzung des ehemaligen Pfarrhofs | a) 253.200,00<br>b) rd. 125.000 | beantragt:<br>10.000,00 | 5.000,00 (2020) | **5.000,00** |
| Stauber Erich<br>Marktstraße 34<br>93444 Bad Kötzting | Sanierung der Fassade des Hauses Marktstraße 34 in Bad Kötzting | a) → 41.000,00<br>b) → 41.000,00 | 4.000,00 | 0,00 | **4.000,00** |
| Johannes Neumaier<br>Sopperhof 1<br>93462 Lam | Instandsetzung und Sanierung des historischen Waldlerhauses Sopperhof 2 | a) + 934.000 (brutto)<br>→ 796.050 (netto)<br>b) + 590.000 | 40.000,00 | 0,00 | **5.000,00** |

| Maßnahmenträger | Maßnahme | a) Gesamtkosten<br>.....davon<br>b) denkmalpfl. Mehraufwand | Zuschuss Landkreis Cham | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | insgesamt<br>€ | bisher bezahlt<br>€ | HJ 2021<br>€ |
| Ninette u. Sven Sarnes<br>Ebersroith 119<br>93191 Rettenbach | Instandsetzung des denkmalgeschützten Waldlerhauses Ebersroith 119 | a) 160.000<br>b) 80.000 | beantragt:<br>5.000,00 | 0,00 | **5.000,00** |
| Dr. Christoph u. Ursula Hechenrieder,<br>Götzendorf 21,<br>93192 Wald | Erneuerung des Alaskazederschindeldaches und der Lärchendachrinnen;<br>Götzendorf 21 | a) 87.000<br>b) 41.000 | 4.000,00 | 0,00 | **4.000,00** |
| Johann Falter<br>und Elisabeth Sojer-Falter<br>Postfeldten 17<br>93191 Rettenbach | Instandsetzung des historischen Waldlerhauses Postfelden, 21 | a) 876,000,00<br>b) 650.000,00 | 10.000,00 | 5.000,00<br>(2015) | **5.000,00** |
| Stadt Cham<br>Marktplatz 2<br>93413 Cham | Notsicherung/substanzerhaltende Maßnahmen an der historischen Zwingermauer, Zwingerweg 3,<br>Cham | a) → 151.000,00<br>b) → 75.500,00 | 7.500,00 | 0,00 | **7.500,00** |
| | | | | | **49.500,00** |

**Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2021 statt. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der Auszahlung der Globalzuschüsse für Sakral- und Profanbauten wird zugestimmt.

2. Die Zuschüsse in Höhe von 73.800 € können entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt werden.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 4 Erwachsenenbildung (Volkshochschulen);**
**Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2021**
**Vorlage: Sg. 11/061/2021/1**

**Sachverhalt:**

**Allgemeines:**
Im Landkreis Cham bestehen folgende allgemeinbildende Einrichtungen für Erwachsene:

- Volkshochschule im Landkreis Cham e.V.
  (36 Städte/Märkte/Gemeinden sind Mitglied) und
- MehrGenerationenHaus Waldmünchen e.V.
  (Stadt Waldmünchen als Nachfolger der VHS Waldmünchen-Rötz e.V.).

Die Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach sind nicht Mitglied der beiden oben genannten Bildungseinrichtung. Die Stadt Rötz ist seit dem 01.01.2020 Mitglied der VHS im Landkreis Cham e.V.

**Gesetzliche Zuständigkeit:**
Die Förderung der Erwachsenenbildung fällt nach Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 Abs. 1 GO in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und ist somit keine originäre Landkreisaufgabe nach Art. 51 LKrO. Auch das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildG) geht von der Zuständigkeit der Gemeinden aus (Art. 2).

Soweit jedoch die Aufgabe der Erwachsenenbildung die Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden übersteigt, ist diese Aufgabe entweder in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen (Art. 57 Abs. 3 GO) oder es kann der Landkreis diese Aufgabe auf Antrag von kreisangehörigen Gemeinden übernehmen (Art. 52 Abs. 1 LKrO). Dies ist im Landkreis Cham der Fall.

Auf Antrag von 28 Gemeinden des Landkreises Cham hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.11.1994 beschlossen, die Aufgabe der Erwachsenenbildung gemäß Art. 52 Abs. 1 LKrO zu übernehmen. Somit kann der Landkreis Cham die Erwachsenenbildung im Rahmen der finanziellen Leistungskraft zulässigerweise mitfinanzieren.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 ErwBildG sollen darüber hinaus die Landkreise als Sachaufwandsträger von Schulen geeignete Schulräume und geeignete Räume für Veranstaltungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial den Einrichtungen für Erwachsenenbildung nach Möglichkeit zur Mitbenutzung überlassen.

**Finanzierung der Volkshochschule im Landkreis Cham e.V. (seit 01.01.2015):**
Seit der Mitgliederversammlung der VHS im Landkreis Cham e.V. am 05.06.2014 beträgt der Beitrag der Kommunen pro Einwohner 1,25 € und für die Stadt Cham 1,50 €. Die Stadt Cham zahlt seit jeher als Hauptstandort der VHS einen erhöhten Beitrag.

Der Globalansatz des Landkreises wurde 2015 auf 200.000 € (+50.000 €) und 2019 auf 204.000 € (+4.000 €) angehoben.

**Auswirkungen der Corona-Pandemie**
Wie bereits 2020, leidet die Erwachsenenbildung auch heuer massiv unter den Auswirkungen der Pandemie. Beide Bildungseinrichtungen haben dem Landkreis mitgeteilt, dass sie wiede-

rum erheblichen Einbußen bei den Einnahmen haben. Über einen längeren Zeitpunkt haben zuerst keinerlei Kurse stattgefunden, anschließend mussten die Teilnehmerzahlen aufgrund des Hygienekonzeptes z.T. nicht unerheblich reduziert werden.

Bei der VHS konnten mit dem Instrument der Kurzarbeit die Personalausgaben zwar erheblich reduziert werden. Der entsprechende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sieht allerdings eine Aufstockung auf 90 % des Netto-Entgelts vor. Deshalb sind auch während der Kurzarbeit nicht unerhebliche Personalkosten angefallen.

Trotz gewährter Zuschüsse von 50.000 Euro Soforthilfe, ca. 40.000 Euro SodEG (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz) sowie 28.000 Euro Kurzarbeitergeld ergab sich 2020 ein Fehlbetrag von ca. 600.000 Euro. Auch für die Folgezeit rechnet man mit einem Rückgang der Kursbelegungen um mindestens 25%. Im Jahr 2021 wurden mittlerweile weitere Mittel aus dem Rettungsschirm Erwachsenenbildung in Höhe von ca. 38.000 € beantragt.

Zum Stand September 2021 kann festgestellt werden, dass sich der Schulbetrieb in den VHS-Schulen zwar normalisiert. Der Bereich der Erwachsenenbildung leidet aber enorm unter der 3G Regel. Der Kursbetrieb ist im September um bis zu 50% eingebrochen, diese Feststellung wird auch landesweit in Bayern zurückgemeldet. Der Auslastungsgrad wird sich fortsetzen, da ab Oktober Tests nur mehr kostenpflichtig durchgeführt werden.

Über alle Bereiche, also auch die Bereiche, bei denen keine Einbrüche und teilweise sogar Zuwächse zu verzeichnen waren, rechnet die VHS momentan (Stand September) mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 285.000 Euro. Um eine gravierende Haushaltsvorbelastung für 2022 zu vermeiden, wird deshalb vorgeschlagen, den Globalansatz der im Haushalt bereits prophylaktisch auf 408.000 € aufgestockt worden ist, nunmehr freizugeben und auszuzahlen. Hiervon partizipieren beide Bildungseinrichtungen gleichermaßen.

**Mitfinanzierung Schulen/Investitionen**

**Zur Mitfinanzierung der Berufsfachschule für Altenpflege und Physiotherapie erhält die VHS im Landkreis Cham e.V. jährlich einen Kostenbeitrag in Höhe von 50.000 €.**

**Förderung Berufsfachschule für Kinderpflege und Fachakademie für Sozialpädagogik, Furth im Wald; insgesamt ist eine „Anschubfinanzierung" von 670.000 € vorgesehen.**
Für 2021 ist letztmals ein Kostenbeitrag in Höhe von 236.000 € vereinbart.

**Zuschuss für Dachsanierung (Haus 1)**

Die VHS im Landkreis Cham hat bereits im Jahr 2020 einen Antrag auf Bezuschussung der Dachsanierung der im Eigentum der VHS stehenden Gebäude gestellt. Auf Basis der bisherigen Zuschüsse und der Finanzkraft der VHS wurde folgender Finanzierungsplan aufgestellt:

| | |
|---|---|
| Eigenmittel VHS | 74.160 € |
| Zuschuss Stadt Cham | 25.000 € |
| Zuschuss Landkreis Cham 2021 | 200.000 € |
| Zuschuss Landkreis Cham 2022 | 196.640 € |
| **Gesamtkosten:** | **495.800 €** |

Im Haushaltsjahr 2021 ist eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 200.000 € vorgesehen und eingeplant.

**Verteilungsvorschlag für den Globalansatz 2021:**

Dem MehrGenerationenHaus Waldmünchen e.V. wird ein anteiliger Sockelbeitrag in Höhe von 5.300 € gewährt. Die VHS im Landkreis Cham erhält einen Sockelbetrag von 80.000 €. Der Restbetrag von 322.700 Euro wird anhand der anrechenbaren Doppelstunden aus der Leistungsstatistik für das Jahr 2020 prozentual aufgeteilt. Die für die Aufteilung maßgeblichen Daten werden von den beiden Bildungseinrichtungen vorgelegt.

Auf Basis der letzten gemeldeten, anteiligen Doppelstunden berechnet sich für das Haushaltsjahr 2021 folgender Verteilungsvorschlag:

| Volkshochschule | im Landkreis Cham e.V. | MehrGenerationen-Haus Waldmünchen e.V. | Summen: |
|---|---|---|---|
| **Doppelstunden** | 8.336 | 451 | 8.787 |
| **Prozente** | 94,87 % | 5,13 % | 100 % |
| **Restbetrag in €** | 306.146 | 16.554 | 322.700 |
| **Sockelbetrag in €** | 80.000 | 5.300 | 85.300 |
| **Gesamtkostenbeitrag in €** | **386.146** | **21.854** | **408.000** |

**Sachleistungen:**
Ergänzend ist herauszustellen, dass der Landkreis Cham die Erwachsenenbildung neben der obigen Mitfinanzierung auch noch durch Sachleistungen unterstützt (Nutzung von Turnhallen und Räumen in Schulen), die im Haushaltsjahr 2021 bis höchstens 20.000 Euro erfasst und gebucht werden können.

Die Geschäftsstellen der Volkshochschulen zeichnen seit 1998 alle diesbezüglichen Nutzungen auf, die am Jahresende abgerechnet werden. Diese werden dann im Kreishaushalt auf der Einnahmenseite als Betriebseinnahmen bei der jeweiligen Schule und auf der Ausgabenseite als Zuschuss des Landkreises an die Volkshochschulen gebucht. Damit wird auch den finanzstatistischen Notwendigkeiten voll Rechnung getragen.

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2021 statt. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

**Beschlussvorschlag:**

1. Der sog. Globalansatz, der wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kreishaushalt 2021 auf 408.000 € verdoppelt worden ist, wird nunmehr freigegeben und entsprechend dem Verteilungsvorschlag nach dem Verhältnis der anrechenbaren Doppelstunden auf die beiden Träger aufgeteilt.

2. An den Betriebskosten der Berufsfachschulen für Altenpflege und Physiotherapie der Volkshochschule im Landkreis Cham e.V. beteiligt sich der Landkreis –wie bisher- mit 50.000 €.

3. An der Anschubfinanzierung der Berufsfachschulen für Kinderpflege und der Fachakademie für Sozialpädagogik beteiligt sich der Landkreis entsprechend dem aktualisierten Finanzierungsplan, den der Kreisausschuss am 11.11.2019 beschlossen hat, mit 236.000 € (Schlussrate).

4. Für die Dachsanierung (Haus 1) der VHS im Landkreis Cham wird eine Abschlagsrate in Höhe von 200.000 € bewilligt.

5. Es besteht damit Einverständnis, dass Sachleistungen in Form der Nutzung von Turnhallen und Räumen in Schulen bis zu höchstens 20.000 Euro im Kreishaushalt als Betriebseinnahmen und als Aufwand zugunsten der Volkshochschulen gebucht werden.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 5 Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen und der Mittel für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung**
**Vorlage: Sg. 11/064/2021/1**

**Sachverhalt:**

Im Kreishaushalt 2021 stehen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

| | |
|---|---|
| - Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen | 55.000 € |
| - Förderung des Arbeitskreises Schulsport | 2.000 € |
| - allgemeine überörtliche und landkreisweite Sportförderung insgesamt | 13.500 € |
| Der Haushaltsansatz 2021 beträgt somit insgesamt | 70.500 €. |

**Grundsatzentscheidung**
Zur Verteilung der Mittel für die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen sowie der landkreisweit bedeutsamen Maßnahmen traf der Kreistag in der Sitzung am 14.11.1994 folgende Grundsatzentscheidung:

"Der Landkreis Cham stellt im Rahmen der gesetzlichen Grundlage gem. § 2 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 74 SGB VIII ab 1994 jährlich für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung sowie für die Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung":

(Nachstehende Beträge sind in Euro umgerechnet)

| | |
|---|---|
| 1. Jährliche Sportlerehrung in bisherigem Umfange | 2.500 € |
| 2. Förderung der Landkreisolympiade im 4- jährigen Turnus (in 2016) | 2.500 € |
| 3. Förderung des BLSV- Kreisverbandes Cham für Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern in Sportvereinen und sportliche Jugendförderung jährlich | 3.000 € |
| 4. Förderung der Arbeitsgemeinschaft der Schützenvereine im Landkreis Cham für Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in Schützenvereinen und sportliche Jugendförderung jährlich | 1.000 € |
| 5. Kreiszuschüsse an Sport- und Schützenvereine zur Förderung der überörtlichen Jugendarbeit (institutionelle Einzelförderung auf Antrag), und zwar für jugendliche Mitglieder bis zum Alter von18 Jahren mit je 4 € jährlich höchstens | 66.000 € |
| (Dieser Globalansatz ist jährlich neu auf Grund des Mitgliederstandes zu ermitteln) | |
| 6. Förderung des „Skigaues Bayerwald“, der „Skitrainingsgemeinschaft Landkreis Cham“ jährlich | 1.500 € |
| 7. Förderung des Landkreisjugendschießens jährlich | 1.000 € |
| Das Förderkontingent belief sich zu diesem Zeitpunkt auf rund | 77.500 € |

Die Jugendförderung wurde zuletzt im Jahr 2016 angehoben. Nach den Richtlinien fördert der Landkreis Cham als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau die Jugendarbeit in den Vereinen nunmehr mit 5,00 € jährlich pro Jugendliche(r).

Im Jahr 2020 hat der Kreistag aufgrund der Corona-Pandemie beschlossen, die Einsparungen in Höhe von insgesamt 9.500 € in anderen Bereichen der Sportförderung, z.B. beim Festival des Landkreissports und bei der Sportlerehrung, für eine einmalige Anhebung der Jugendförderung des Landkreises von 5,00 € auf 6,00 €/Mitglied im Jahr 2020 zu verwenden. Die für den ursprünglichen Zweck nicht benötigten Gelder flossen also nicht in den allgemeinen Haushalt, sondern kamen -wie vorgesehen- dem Sport zu Gute.

**Verwendung von nicht verbrauchten Globalmitteln zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit:**

Auf Veranlassung von Herrn Landrat wurde am 18. Juni 1996 mit dem Kreisjugendring, dem Kreissportbeauftragten und dem Jugendbeauftragten des Kreistages vereinbart, dass die zum Verteilungszeitpunkt nicht ausgeschöpften Globalmittel im gleichen Haushaltsjahr durch einen Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern des Kreisjugendrings, des Kreissportbeauftragten und dem Kreisjugendbeauftragten des Kreistags, bedarfsgerecht verteilt werden können.

**Entwicklung Zuschüsse für Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen der letzten Jahre**

Sportvereine

| Jahr | Mitglieder | Betrag |
|---|---|---|
| 2010 | 10.239 | 40.956 € |
| 2011 | 10.731 | 42.924 € |
| 2012 | 9.941 | 39.764 € |
| 2013 | 10.861 | 43.444 € |
| 2014 | 10.110 | 40.440 € |
| 2015 | 10.227 | 40.908 € |
| 2016 | 9.687 | 48.435 € |
| 2017 | 10.545 | 52.725 € |
| 2018 | 10.326 | 51.630 € |
| 2019 | 10.280 | 51.400 € |
| 2020 | 10.819 | 64.914 € |

Schützenvereine

| Jahr | Mitglieder | Betrag |
|---|---|---|
| 2010 | 257 | 1.028 € |
| 2011 | 250 | 1.000 € |
| 2012 | 283 | 1.132 € |
| 2013 | 244 | 976 € |
| 2014 | 297 | 1.188 € |
| 2015 | 305 | 1.220 € |
| 2016 | 376 | 1.880 € |
| 2017 | 276 | 1.380 € |
| 2018 | 306 | 1.530 € |
| 2019 | 305 | 1.525 € |
| 2020 | 209 | 1.254 € |

**Zuschussverteilung 2021:**

a) Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen (Globalansatz)
Gemäß den aktuell gültigen Richtlinien, die der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 29.02.2016 beschlossen hat, beträgt die Bezuschussung nunmehr 5,00 €/ jugendlichem Mitglied, wenn der Verein Jugendarbeit betreibt. Die Zuschussanträge sind von den Vereinen bis zum 31.10. des laufenden Jahres zu stellen.

| Zuschussempfänger – Zweck | vorgeschlagene Kreiszuschüsse € |
|---|---|
| Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen | 55.000 |

Die Verteilung erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist (31.10.2021) im Rahmen des Haushaltsansatzes bzw. für die nicht verbrauchten Globalmittel nach Verteilung durch den o.g. Arbeitskreis

(Vertreter des Kreisjugendringes, des Kreissportbeauftragten und dem Kreisjugendbeauftragten des Kreistags).

b) Arbeitskreis Schulsport

Der Arbeitskreis Schulsport beantragt einen Kreiszuschuss in Höhe von 2.000 € wie im Vorjahr. Die letzte Erhöhung von 1.500 € auf 2.000 € fand 2019 statt.

| **Zuschussempfänger – Zweck** | **vorgeschlagene Kreiszuschüsse €** |
|---|---|
| Arbeitskreis Schulsport | 2.000 |

c) allgemeine landkreisweite bedeutsame Sportförderung

Der BLSV – Kreis 3 Cham beantragt einen Kreiszuschuss in Höhe von 3.000 € wie im Vorjahr. Die letzte Erhöhung von 2.500 € auf 3.000 € fand 2019 statt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schützenvereine erhält jedes Jahr für die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit einen Kreiszuschuss in Höhe von 1.000 €.

Für die Landkreis-Sportlerehrung werden jedes Jahr 6.000 € zur Verfügung gestellt. Die Landkreis-Sportlerehrung ist dieses Jahr auf Grund der Beschränkungen der Covid19-Pandemie ausgefallen.

Im Jahr 2021 hätte wieder das Festival des Landkreissports stattfinden sollen, welches traditionell alle 4 Jahre durchgeführt wird. Dafür wurden 3.500 € bewilligt. Dieses wurde allerdings auf Grund der Beschränkungen der Covid19-Pandemie erneut verschoben und ist nun 2022 geplant.

| **Zuschussempfänger – Zweck** | **vorgeschlagene Kreiszuschüsse €** |
|---|---|
| BLSV- Kreis 3 Cham<br>Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Kreisverband | 3.000 |
| Arbeitsgemeinschaft der Schützenvereine im Landkreis Cham (Förderung der allgemeinen Jugendarbeit in der Ar-Ge) | 1.000 |
| Landkreis-Sportlerehrung | (6.000) |
| Festival Landkreissport (ehemals Landkreisolympiade; einmaliger Zuschuss) | (3.500) |

**Gesamtsumme** **70.500 €**

d) Auswirkungen der Corona-Pandemie

Für die Sportvereine haben sich durch die Absage und Beschränkung von Veranstaltungen wiederum gravierende Auswirkungen mit z.T. nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schäden ergeben. Um diese etwas abzumildern, hat z.B. der Freistaat Bayern die sog. Vereinspauschale in diesem Jahr wiederum verdoppelt.

Im Hinblick darauf wird vorgeschlagen, die Einsparung in Höhe von insgesamt 9.500 € -wie im Vorjahr- für eine nochmalige Anhebung der Jugendförderung des Landkreises von 5,00 € auf 6,00 €/Mitglied zu verwenden. Die für den ursprünglichen Zweck nicht benötigten Gelder fließen also nicht in den allgemeinen Haushalt, sondern kommen –wie vorgesehen- dem Sport zu Gute.

**Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2021. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kreiszuschüsse für die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen entsprechend den bis zum 31.10.2021 eingegangenen Anträgen sowie für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung und für den Arbeitskreis Schulsport auszuzahlen.

Zusätzlich wird die Verwaltung ermächtigt, die Einsparungen wegen Ausfall der Landkreis-Sportlerehrung und Verschiebung des Festivals des Landkreissports für eine erneute Anhebung der Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und Jugendorganisationen auf wiederum 6,00 €/ Jugendliche(r) zu verwenden.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 6 Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil)**
**Vorlage: Sg. 11/067/2021/1**

**Sachverhalt:**

Für die Förderung der Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil) steht im Haushaltsjahr 2021 folgender Globalzuschuss zur Verfügung:

| | |
|---|---|
| Haushaltsmittel 2021: | 0 € |
| Haushaltsausgabereste aus Vorjahren: | 23.362 € |
| **Summe:** | **23.362 €** |

**Zuständigkeit / Förderrichtlinien:**
Der Kreistag hat am 03.11.1997 die Förderung des Sportstättenbaus im Rahmen der Jugendarbeit ab 01.01.1998 neu beschlossen und dazu Förderrichtlinien erlassen. Jährlich soll ein Förderkontingent von höchstens (umgerechnet) 75.000 Euro bereitgestellt werden.

Gemäß den gültigen Richtlinien vom 10.11.2000 müssen die geförderten Anlagen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht zur Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Die antragstellenden Vereine müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und eine Vereinsjugendordnung haben. Der Kreiszuschuss wird subsidiär gewährt und dient ausschließlich zur Verringerung der Eigenleistungen des Trägers. Er darf nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen. Der Kreiszuschuss beträgt 7,5 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten multipliziert mit dem Prozentsatz des Anteils der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins.

**Verteilungsvorschlag:**
Das Sachgebiet Finanz- und Liegenschaftsmanagement hat auf dieser Grundlage den in der Anlage aufgeführten Verteilungsvorschlag für das Jahr 2021 ausgearbeitet. Danach belaufen sich die Kreiszuschüsse auf insgesamt 22.570 Euro.

**Übertragung von Haushaltsresten**
Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel 2021 in Höhe von 792 Euro sollen als Ermächtigung (Haushaltsausgabereste) in das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden.

| Verein (Antragsteller) | Bezeichnung der Baumaßnahme | Gesamtkosten | förderfähige Kosten | Landkreiszuschuss (Jugendanteil) | Förderantrag vom |
|---|---|---|---|---|---|
| DJK Beucherling | Ballfanganlage | 45.498,00 € | 35.865,00 € | 990,00 € | 07.05.2020 |
| FC Chamerau | Beleuchtungsanlage | 59.848,00 € | 54.310,00 € | 1.050,00 € | 08.01.2020 |
| FC Ränkam | Beregnungsanlage, Tiefbrunnen und Zisterne | 96.402,00 € | 87.415,00 € | 2.020,00 € | 01.10.2019 |
| FC Ränkam | Beregnungsanlage Tennisfeld | 10.738,00 € | 10.688,00 € | 250,00 € | 21.08.2020 |
| SV Bergschütz Obernried | Einbau von elektr. Schießständen | 21.984,65 € | 20.414,39 € | 90,00 € | 10.02.2021 |
| SV Ritterschützen Geigant | Einbau von elektr. Schießständen | 28.618,15 € | 27.991,75 € | 390,00 € | 31.01.2021 |
| SV Weiding | Stockbahnen und Betriebsräume | 97.564,00 € | 92.499,00 € | 2.840,00 € | 30.08.2021 |
| SV Wilting | Beregnungsanlage | 45.129,00 € | 44.030,00 € | 960,00 € | 14.04.2020 |
| TV Waldmünchen | Tennisplatzerneuerung | 78.423,00 € | 78.423,00 € | 1.890,00 € | 08.03.2020 |
| VfR Premeischl | Beregnungsanlage | 26.505,00 € | 26.395,00 € | 50,00 € | 28.01.2021 |
| ASV Cham | Beleuchtungsanlage | 61.099,23 € | 61.099,23 € | 1.880,00 € | 08.12.2020 |
| SG Chambtal Weiding | Beregnungsanlage | 23.599,00 € | 23.549,00 € | 600,00 € | 14.04.2020 |
| 1. FC Rötz | Sportheimsanierung Anbau Funktionsräume | 194.182,00 € | 183.997,09 € | 3.670,00 € | 16.05.2018 |
| TV Waldmünchen | Stockbahnen | 45.191,00 € | 45.191,00 € | 1.090,00 € | 08.07.2020 |
| DJK Beucherling | Stockbahnen, Betriebsräume, Beleuchtungsanlage | 135.438,00 € | 108.893,00 € | 3.000,00 € | 08.01.2020 |
| SV Michelsdorf | Beregnungsanlage, Tiefbrunnen u. Ballfanganlage | 76.272,00 € | 66.460,00 € | 1.280,00 € | 10.05.2020 |
| SpVVg Mitterdorf | Beregnungsanlage | 21.986,00 € | 20.040,00 € | 520,00 € | 27.01.2020 |
| **Stand: 04.10.2021** | | | **Gesamtmittel Landkreis:** | **22.570,00 €** | |

**Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2021 statt. Der Ausschuss für Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt Kreiszuschüsse in Höhe von insgesamt 22.570 Euro.

2. Die Zuschüsse können entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt werden.

3. Die nicht in Anspruch genommene Ermächtigung in Höhe von 792 Euro wird in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 7 Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für Neubau, Renovierung und Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendheimbauten)**
**Vorlage: Sg. 11/068/2021/1**

**Sachverhalt:**

Für die Förderung des Neubaus, der Renovierung und von Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit steht im Haushaltsjahr 2021 folgender Globalzuschuss zur Verfügung:

| | |
|---|---|
| Haushaltsmittel 2021: | 3.000 € |
| Haushaltsreste aus den Vorjahren: | 7.000 € |
| **Verfügbare Haushaltsmittel insgesamt:** | **10.000 €** |

**Gesetzliche Zuständigkeit:**
Grundsätzlich haben die kreisangehörigen Gemeinden nach Art. 30 AGSG dafür zu sorgen, dass u.a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Landkreise können jedoch im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung sowie zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes beitragen. Somit ist eine Förderung des Landkreises zulässig.

**Förderrichtlinien:**
Der Kreistag hat am 16.11.1998 beschlossen, dass der Landkreis Cham ab dem Jahr 1999 den Neubau und die Renovierung von Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendräume, Jugendheime und Jugendtreffs) von Verbänden, Vereinen und Gruppen fördert, die dem Kreisjugendring angehören. Der jährliche maximale Förderbetrag wurde auf (umgerechnet) 15.000 Euro festgelegt.

Gemäß den gültigen Richtlinien vom 08.07.2013 muss die zu fördernde Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dienen und mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die förderfähigen Kosten (incl. Eigenleistungen in Form von Hand- und Spanndiensten) der Maßnahme müssen mindestens 7.500 Euro betragen. Der Kreiszuschuss wird subsidiär gewährt und dient ausschließlich zur Verringerung der Eigenleistungen des Trägers. Er darf nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen. Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 10 v.H. der förderfähigen Kosten der Maßnahme, höchstens jedoch 5.000 Euro. Die Zuschüsse werden nach dem zeitlichen Eingang der Anträge gewährt.

**Verteilungsvorschlag**
Das Amt für Jugend und Familie hat auf dieser Grundlage den Verteilungsvorschlag für das Jahr 2021 ausgearbeitet. Danach beläuft sich der Kreiszuschuss auf insgesamt 5.390 Euro.

| Maßnahmenträger - Bezeichnung der Baumaßnahme | Gesamtkosten € | förderfähige Kosten € | Landkreiszuschuss insgesamt € | Landkreiszuschuss im HJ 2021 € |
|---|---|---|---|---|
| KLJB Trasching, Sanierung des Jugendheims | 15 000.-- | 15 000.-- | 1500.-- | 390.-- |
| Pfarrei Wilting, Erstellung eines Jugendraums | 1186000.-- | 50000.-- | 5000.-- | 5000.-- |
| **Gesamt:** | 1201000.-- | 65000.-- | 6500.-- | 5390.-- |

**Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2021 statt. Der Ausschuss für Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt einen Kreiszuschuss in Höhe von 5.390 €.

2. Der Zuschuss kann entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt werden.

3. Die restlichen Haushaltsmittel i. H. v. 4.610 € werden in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 8 Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben (Bezirksebene)**
**Vorlage: Sg. 11/074/2021/1**

**Sachverhalt:**

Für die Förderung der Ortsverschönerung im Landkreis Cham mit verschiedenen Wettbewerben (Bezirksebene) steht im Haushaltsjahr 2021 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2021 5.000 €

**Gesetzliche Zuständigkeit:**

Der Landkreis hat keine spezielle gesetzliche Zuständigkeit, Maßnahmen der Ortsverschönerung bzw. einschlägige Wettbewerbe aus dem Umlagesoll zu fördern. Diese Aufgabe kann der Landkreis nur im überregionalen Sinne im Rahmen der Pflege der Gartenkultur nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LKrO finanziell unterstützen. Allerdings soll sich dabei der Landkreis einschränken und nur wichtige und landkreisweit bedeutsame Maßnahmen fördern. Grundsätzlich ist die Aufgabe der örtlichen Kulturpflege nach Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 Abs. 1 GO der Gemeinde als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis zuzuordnen.

**Verteilungsvorschlag:**

Dem Sachgebiet Gartenkultur und Landespflege stehen zur Verteilung an die Teilnehmerorte für die Vorbereitung des Wettbewerbes **„Unser Dorf hat Zukunft" auf Bezirksebene** im Jahr 2021 Mittel mit einer Gesamtsumme von 5.000 Euro zur Verfügung.

Diese Mittel werden für Pflanzmaßnahmen zur Förderung der Grüngestaltung bzw. der Artenvielfalt in den Teilnehmerorten **Schorndorf** und **Wettzell** im Hinblick auf die Teilnahme am Bezirksentscheid eingesetzt.

**Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Kreisausschusses am 8.11.2021 statt. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Die im Kreishaushalt 2021 bereitgestellten Mittel in Höhe von 5.000,00 € werden im Hinblick auf die Teilnahme am Bezirksentscheid für Pflanzmaßnahmen zur Förderung der Grüngestaltung bzw. der Artenvielfalt in den Teilnehmerorten Schorndorf und Wettzell eingesetzt.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 9 Verteilung der Kreiszuschüsse 2021 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren**
**Vorlage: Sg. 11/075/2021/1**

**Sachverhalt:**

Für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2021 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

| | |
|---|---|
| Haushaltsmittel 2021: | 50.000,00 € |
| Haushaltsausgabereste aus Vorjahren: | 240.553,00 € |
| Bereits in Anspruch genommene Mittel (aus 2020) | 46.498,00 € |
| Summe: | 244.055,00 € |

**Gesetzliche Zuständigkeit:**

Während die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst zuständig sind (Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz-BayFwG), haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren (Art. 2 BayFwG).

**Förderung:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.07.1997 beschlossen, dass für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren Kreiszuschüsse bewilligt werden können, erstmals ab dem Kalenderjahr 1997.

Gemäß den vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.04.2009 beschlossenen Förderrichtlinien beläuft sich der Kreiszuschuss auf 35 % der staatlichen Förderung des Freistaates Bayern. Der Eigenanteil der Gemeinde muss mindestens die gleiche Höhe wie der Kreiszuschuss betragen.

Seit 01.01.2017 gilt für die Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen eine Zuwendung in Höhe von 55 % der staatlichen Festbetragsförderung. Die Zuwendung ist hier so zu bemessen, dass mindestens 10 % als Eigenanteil für die Kommune verbleibt.

Wie z.T. auch bereits in den Vorjahren soll darüber hinaus in begründeten Einzelfällen auch wieder die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen mit einem Anschaffungswert von mindestens 20.000 Euro mit 10 v.H. der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Diese Förderung ist allerdings auf Fahrzeuge mit besonderer überörtlicher Bedeutung beschränkt, wie z.B. Drehleitern, Tanklöschfahrzeuge und Versorgungs-Lkw. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bedarfsnotwendigkeit in jedem Einzelfall durch die Feuerwehrführungskräfte detailliert begründet wird.

**Verteilungsvorschlag Beschaffungsmaßnahmen:**

Das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung hat im Einvernehmen mit Herrn Kreisbrandrat Michael Stahl den beiliegenden Verteilungsvorschlag erarbeitet.
Zugleich hat Herr Kreisbrandrat bestätigt, dass alle Fahrzeuge über die Gemeindegrenze bzw. 15 km-Grenze hinaus eingesetzt werden, in die Alarmplanung eingebunden sind und die Beschaffungen jeweils mit ihm im Vorfeld abgestimmt wurden.

**Betriebskostenzuschuss für Verwaltungssoftware MP-Feuer**

Der Kreisfeuerwehrverband hat im Jahr 2015 für die Verwaltung der einzelnen Feuerwehren im Landkreis Cham eine neue Software –MP-Feuer– angeschafft. Derzeit nutzen 83 Feuerwehren MP-Feuer. Weitere 50 Feuerwehren haben ihr Interesse an der Nutzung bekundet.
Die Software kann unter anderem für die Personalverwaltung, Verwaltung der Ausrüstung, Einsatznachbearbeitung, Stärkemeldung und die staatlichen Ehrungen verwendet werden. Dies dient auch dem überörtlichen Brandschutz. Für den jährlichen Betrieb der Software (Wartung und Unterhalt) wird mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 12.000 € gerechnet. Der Kreisfeuerwehrverband beantragte einen Zuschuss in Höhe von jährlich 6.000 € zur Deckung der anfallenden Kosten in Jahr 2021.

**Gesamtaufwendungen des Landkreises für den Brand- und Katastrophenschutz und die Feuerwehren:**

Der Landkreis Cham wendet für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für die Förderung der Feuerwehren im Jahr 2021 wiederum erhebliche Beträge auf:

| | |
|---|---|
| ➢ im Ergebnishaushalt (Ab. 303) | 248.300 € |
| ➢ für Beschaffungsmaßnahmen (Ab. 303) | 408.885 € |
| ➢ für die Feuerwehren als Kreiszuschüsse insgesamt (s. Anlage) | 199.632 € |
| ➢ Zuschuss laufender Betrieb für Verwaltungssoftware | 6.000 € |
| **Summe insgesamt:** | **862.817 €** |

**Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Kreisausschusses am 8.11.2021 statt. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Dem Verteilungsvorschlag wird zugestimmt.

2. Die Zuschüsse in Höhe von 199.632 € können entsprechend dem Verteilungsvorschlag ausbezahlt werden.

3. Die jährlichen Kosten für Wartung und Unterhalt der Software MP-Feuer des Kreisfeuerwehrverbandes werden mit einem Zuschuss in Höhe von 6.000 € gefördert.

4. Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich 38.423 € werden als Ermächtigung in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 10 ÖPNV-Zuweisungen für Städte und Gemeinden im Kalenderjahr 2021**
**Vorlage: Sg. 43/005/2021/1**

**Sachverhalt:**

**Allgemeines:**
Der Freistaat Bayern gewährt den Aufgabenträgern des Öffentlichen Personennahverkehrs Zuweisungen für Zwecke des Öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 27 BayÖPNVG). Die Höhe der ÖPNV-Zuweisungen wird nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt festgesetzt (Art. 28 BayÖPNVG).

Auf kommunaler Ebene sind in erster Linie die Landkreise für den ÖPNV zuständig. Neben dem Landkreis erfüllen aber auch einige Städte und Gemeinden ÖPNV-Aufgaben. Die hierfür angefallenen Aufwendungen kann der Landkreis in seinen ÖPNV-Zuweisungsantrag mit aufnehmen und dann anteilige ÖPNV-Zuweisungen an die Gemeinden weiterleiten. Da sich die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Cham, die Aufgabe des ÖPNV- nicht haben übertragen lassen, können sie mangels Zuständigkeit keinen eigenen Antrag stellen.

Die Aufwendungen der nachfolgenden Städte und Gemeinden waren im Zuwendungsantrag des Landkreises mit enthalten. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, dass die Städte und Gemeinden –wie bisher auch anteilig an der ÖPNV-Zuweisung des Landkreises partizipieren.

**Aufteilung 2021:**
Wie in den Vorjahren wird auch 2021 wieder folgende Erstattung angewandt:

- Bei Aufwendungen bis 6.000 € beträgt die Erstattungsquote 50 %
- Aufwendungen über 6.000 € werden zu 30 % erstattet.
- Bei touristischen Verkehren erfolgt eine Pauschalerstattung.
- Der Höchstbetrag liegt bei 25.000 €.

Pandemiebedingt sind einige Freizeitverkehre nur eingeschränkt abgewickelt worden, so das sich auch die Erstattungen teilweise reduzieren.

**a) Gemeinde Schorndorf**
Die Gemeinde Schorndorf hat im Jahr 1997 eine Gemeindebuslinie nach Cham eingerichtet. Die Fahrten (Hin- und Rückfahrt) finden jeweils am Montag statt. Für diese zusätzlichen Fahrten entsteht der Gemeinde eine voraussichtliche Unterdeckung in Höhe von 4.980 €. Hierzu wird vorgeschlagen, eine ÖPNV-Zuweisung in Höhe von 2.500 € zu gewähren.

**b) Gemeinde Lohberg**
Die Gemeinde Lohberg hat im Jahre 2004 zusammen mit dem Markt Lam und dem Betreiber – der RBO GmbH – einen Skibusverkehr (Linie 616) zum Arber initiiert. Der Skibus verkehrt eigentlich ab den Weihnachtsfeiertagen bis zum ersten März-Wochenende. Die Gemeinde Lohberg hat bei diesem Verkehr Zusatzfahrten (zusätzliche Rückfahrtmöglichkeit um 15.35 Uhr) beauftragt.
Pandemiebedingt wurde der Verkehr in der vorgesehenen Zeit abbestellt, allerdings in den Osterferien dann zum Teil nachgeholt. Für diese Zusatzfahrten und den zu leistenden Entschädigungszahlungen entsteht der Gemeinde eine Unterdeckung in Höhe von 4.300

€. Hierzu wird vorgeschlagen, eine pauschale ÖPNV-Zuweisung in Höhe von 1.000 € zu gewähren.

**c) Gemeinde Arrach**

Die Gemeinde Arrach hat im Jahre 2009 zusammen mit den Zellertalgemeinden Arnbruck und Drachselsried und dem Betreiber – der RBO GmbH/Zellertal-Reisen – einen Skibusverkehr von Arrach über das Eck und das Zellertal bis zur Schareben initiiert. Der Skibus verkehrt üblicherweise ab den Weihnachtsfeiertagen bis zum ersten März-Wochenende. Die Gemeinde Arrach übernimmt ein Drittel der Gesamtkosten aus dem landkreisübergreifenden Verkehr. Pandemiebedingt wurde der bereits beauftragte Verkehr abgesagt, so dass die Gemeinde sogenannte Vorhaltekosten zu regulieren hatte. Damit reduziert sich die pauschale ÖPNV-Zuweisung einmalig auf 600 €.

**d) Stadt Furth im Wald**

Die Stadt Furth im Wald hat im Jahre 2011 zusammen mit der Stadt Waldmünchen und Gemeindeverbund Domazlicko einen Wanderbus (Linie 520) zum tschechischen Berg Cerchov initiiert. Der Freizeitbus konnte trotz den Einschränkungen in 2021 regulär verkehren und erfreute sich auch entsprechender Nachfrage. Der Bus verkehrt heuer ausnahmsweise bis Ende Oktober jeweils am Samstag und Sonntag und wird von der tschechischen „Arriva stredni cechy“ betrieben. Baustellenbedingt wurde im Juli der Verkehr ausgesetzt. Das Erlösrisiko trägt der Gemeindeverbund Domazlicko. Die Stadt Furth im Wald beteiligt sich mit einer Pauschale von 1.340 € an der Unterdeckung. Hierzu wird vorgeschlagen, eine pauschale ÖPNV-Zuweisung in Höhe von 500 € zu gewähren.

**e) Stadt Waldmünchen**

Die Stadt Waldmünchen beteiligt sich analog der Stadt Furth im Wald an dem Kostenfehlbetrag beim Cerchov-Bus mit einer Pauschale von 1.340 €. Hierzu wird eine pauschale ÖPNV-Zuweisung in Höhe von 500 € vorgeschlagen.

**f) Gemeinde Wald**

Die Gemeinde Wald hat im Jahre 2017 beim RVV-Regensburger Verkehrsbund eine Fahrtenverlängerung von Lehenfelden nach Wald um 15.17 Uhr beauftragt.
Dadurch entsteht eine zusätzliche Rückfahrtmöglichkeit am Nachmittag von Regensburg nach Wald. Die Kosten betragen 1.804,00 €.
Hierzu wird eine anteilige Zuweisung von 50% (904 €) für die Gemeinde Wald vorgeschlagen.

Durch die Überführung in einen eigenwirtschaftlichen Betrieb, Umwandlung von einzelnen Verkehrsmaßnahmen in einen Rufbus und auch in Auswirkung von pandemiebedingt abbestellten Freizeitverkehren reduziert sich die ÖPNV-Zuweisung, die der Landkreis in Anspruch nehmen und an die Gemeinden weiterleiten kann, nicht unerheblich. Die vorgesehenen Aufwendungen liegen mit 5.455 € somit weit unter den Aufwendungen der Vergangenheit:

2015 noch 84.450 €
2018 noch 23.233 €

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr vom 25.10.2021. Dieser empfiehlt nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt staatliche ÖPNV-Zuweisungen 2020 wie folgt an die Gemeinden weiterzuleiten:

| | | |
|---|---|---|
| a) | für die Gemeindebuslinie Schorndorf | 2.500 € |
| b) | für die Zusatzfahrten beim Skibus Lohberg | 1.000 € |
| c) | für den Anteil Skibus Zellertal Gemeinde Arrach | 600 € |
| d) | für den Anteil Stadt Furth im Wald am Cerchov-Bus | 500 € |
| e) | für den Anteil Stadt Waldmünchen am Cerchov-Bus | 500 € |
| f) | für die Gemeinde Wald für Anteil Nachmittagsfahrt Ri Rgb. | 904 € |

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 11 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2021, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)**
**Vorlage: Sg. 11/073/2021/1**

**Sachverhalt:**

Im Kreishaushalt 2021 stehen für die freiwilligen Leistungen (Kreiszuschüsse) folgende Haushaltsmittel zur Verfügung: 640.850 €

Davon entfallen auf
zulässige Kreiszuschüsse: 635.850 €
unzulässige Kreiszuschüsse: 5.000 €

**Entwicklung der Kreiszuschüsse insgesamt im Landkreis Cham seit 1997:**

| | |
|---|---|
| Rechnungsjahr 1997 | 959.925,70 € |
| Rechnungsjahr 1998 | 1.193.285,06 € |
| Rechnungsjahr 1999 | 1.050.831,36 € |
| Rechnungsjahr 2000 | 1.161.814,47 € |
| Rechnungsjahr 2001 | 962.898,76 € |
| Rechnungsjahr 2002 | 963.527,29 € |
| Rechnungsjahr 2003 | 868.120,45 € |
| Rechnungsjahr 2004 | 664.092,15 € |
| Rechnungsjahr 2005 | 635.784,12 € |
| Rechnungsjahr 2006 | 666.805,53 € |
| Rechnungsjahr 2007 | 627.438,07 € |
| Rechnungsjahr 2008 | 631.683,82 € |
| Rechnungsjahr 2009 | 653.765,28 € |
| Rechnungsjahr 2010 | 852.833,75 € |
| Rechnungsjahr 2011 | 759.835,90 € |
| Rechnungsjahr 2012 | 731.926,12 € |
| Rechnungsjahr 2013 | 803.086,36 € |
| Rechnungsjahr 2014 | 877.736,25 € |
| Rechnungsjahr 2015 | 680.250,00 € |
| Rechnungsjahr 2016 | 707.650,00 € |
| Rechnungsjahr 2017 | 752.050,00 € |
| Rechnungsjahr 2018 | 846.100,00 € |
| Rechnungsjahr 2019 | 704.200,00 € |
| Rechnungsjahr 2020 | 772.350,00 € |

Bezogen auf die Einwohnerzahl zum 30.06.2021 (128.308 Einwohner, nach Zensus) ergibt sich beim Ansatz von 640.850 Euro für das Jahr 2021 ein Betrag von 4,99 Euro / Einwohner.

**Einzelzuschüsse:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.04.2021 freiwillige Leistungen in Höhe von 690.850 Euro beschlossen, zusätzlich sind noch Haushaltsreste aus den Vorjahren vorhanden. Darin sind sog. Globalzuschüsse enthalten, deren Aufteilung auf einzelne Zuschussempfänger aufgrund der eingegangenen Anträge am Jahresende erfolgt, sowie Einzelzuschüsse. Die Auszahlung der haushaltsmäßig genehmigten Zuschüsse muss nach der Geschäftsordnung vom Kreistag noch freigegeben werden.

Bei den Globalzuschüssen erfolgt die Vorberatung entsprechend der Zuständigkeit in den verschiedenen Ausschüssen. Die Einzelzuschüsse sind in der Anlage aufgeführt. Die Summe der Einzelzuschüsse beträgt 428.890 Euro.

Die Einzelzuschüsse werden auf Antrag und maximal in Höhe des Haushaltsansatzes ausbezahlt. Die Kämmerei überprüft jeweils, ob die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen (Antrag mit Kosten-/ Finanzierungsplan, Nachweis, Verwendung).

Kreiszuschüsse, die nicht ausbezahlt werden können und in der Vermögensrechnung veranschlagt sind, werden grundsätzlich als nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen in das nächste Jahr übertragen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.11.1995 beschlossen, dass für alle Kreiszuschüsse, die den Betrag von 5.000 DM übersteigen, Verwendungsnachweise mit Rechnungsbelegen vorgelegt werden müssen, die vom Kreisrechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Kreiszuschüsse wurde zur Erleichterung und Entlastung ab dem 01.01.2017 neu geregelt, mit Beschluss des Kreistages vom 04.11.2016. In Absprache mit dem Kreisrechnungsprüfer wurde für den Nachweis der Verwendung aller Kreiszuschüsse folgende Vorgehensweise abgesprochen:

| | |
|---|---|
| Bis 500,00 € | einfache Bestätigung der Verwendung |
| 500,01 € bis 4.999,99 € | Verwendungsnachweis mit Kostennachweisen (Zahlungslisten) zur Prüfung durch die Verwaltung |
| **ab 5.000,00 €** | **Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen und je nach Anforderung Einnahmenüberschussrechnung, GuV-Rechnung zur Prüfung durch den Kreisrechnungsprüfer.** |

Sollte eine andere öffentliche Stelle die Maßnahme ebenfalls fördern (Freistaat Bayern, Kulturfonds, ESF etc.) und liegt ein entsprechender geprüfter Verwendungsnachweis dieser Stelle vor, ist dies im Rahmen der Prüfung der Kreiszuschüsse ebenfalls ausreichend.

**Anlage:**

## Liste der Einzelzuschüsse im Haushaltsjahr 2021

**Im Kreishaushalt veranschlagte ...**

**... freiwillige Leistungen**

**Ergebnishaushalt**

| Produktkonto | Zweck / Empfänger | Ansatz 2021 in € | Auszahlung 2021 in € |
|---|---|---|---|
| 12272_531800 | Bekämpfung Varroatose + Amerik. Faulbrut | 3.000 | 2.845 |
| | Ausgleich für Schwarzwilduntersuchung | 3.000 | 2.915 |
| | Entsorgungskosten Wildtierabfälle + Wildgansschä | 10.000 | 13.130 |
| 24390_542912 | freiwillige Schülerbeförderung | 19.500 | 19.500 |
| 28111_531800 | Oberpfälzer Volksliedkreis | 500 | 500 |
| 28113_531800 | Heimatfestspiele (7.200 €) | | |
| | - Drachenstich Furth im Wald | 2.000 | 1.000 |
| | - Pfingstritt Bad Kötzting | 2.000 | 1.000 |
| | - Trenckfestspiele Waldmünchen | 2.000 | 1.000 |
| | - Burgfestspiele Falkenstein | 600 | 300 |
| | - Schwarzenburgfestspiele Rötz | 600 | 300 |
| 33111_530100 | BRK Kreisverband Cham - allgemein | 10.000 | 10.000 |
| | BRK Kreisverband Cham für Katastrophenschutzfahrzeuge | 15.000 | 20.000 |
| | Telefonseelsorge im Lkr. Cham | 700 | 700 |
| | Malteser-Hilfsdienst | 2.500 | 2.500 |
| | Caritas Kreisverband Cham (Schuldnerberatung) | 15.000 | 15.000 |
| | Caritas Kreisverband Cham (Sozialberatung mit Einzelfallhilfe, Frauennotruf, Hospizdienst) | 4.500 | 4.500 |
| | Caritas Kreisverband Cham (Flüchtlings- und Integrationsberatung) | 5.000 | 5.000 |
| | Diakonie (Flüchtlings- und Integrationsberatung) | 7.500 | 7.500 |
| | Gesundheitsamt (kostenlose Verhütungsmittel) | 2.500 | 2.500 |
| 41440_543900 | DONUM VITAE (kostenlose Verhütungsmittel) | 2.500 | 2.500 |
| 36231_531800 | Internationale Jugendbegegnungen | 5.000 | 0 |
| 36291_530100 | Kath. Jugendstelle | 6.000 | 6.000 |
| | Evang. Jugendwerk | 1.000 | 1.000 |
| 36291_531800 | Kreisjugendring | 40.000 | 37.000 |
| 36711_530101 | Lehrlingswohnheim Kolpingfamilie Cham | 700 | 700 |
| | Jugendmigrationsdienst | 500 | 500 |
| 36751_531800 | Kostenbeitrag für Windelsäcke inkl. Begrüßungspaket für Neugeborene | 43.000 | 40.600 |
| 36761_530101 | Schullandheimwerk Ndb./Opf. | 10.000 | 0 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 311900_530101 | Ostbayerische Dienstleistungsagentur der Diakonie | 10.000 | 10.000 |
| | Barmherzige Brüder Arbeitskreis "Landkreis Cham inklusiv" | 0 | 17.000 |
| 2211901_531800 | Kath. Jugendfürsorge, SVE-Einrichtungen | 75.000 | 75.000 |
| 55443_531200 | Aktionsbündnis Cerchov | 5.000 | 5.000 |
| | Aktionsbündnis Künisches Gebirge | 5.000 | 4.000 |
| | ILE Schwarzach-Regen | 2.500 | 2.500 |
| | ILE Vorderer Bayer. Wald | 5.000 | 5.000 |
| | Aktionsbündnis CHA-RE | 5.000 | 5.000 |
| 55512_531800 | Landwirtschaftliche Vereine und Organisationen | 12.500 | 12.500 |
| 55523_531800 | Obst- u. Gartenbauvereine (überreg. Förderung) | 2.500 | 2.500 |
| 57500_531800 | Tourismusakademie Ostbayern | 15.000 | 15.000 |
| 126110_531800 | Feuerwehr Jugendarbeit im Landkreis Cham | 500 | 500 |
| | Verwaltungssoftware MP-Feuer | 6.000 | 6.000 |
| | **Summe Ergebnishaushalt** | **358.600** | **358.490** |
| | | | |
| **Vermögensrechnung** | | | |
| **Produktkonto** | **Zweck / Empfänger** | **Ansatz 2021 in €** | **Auszahlung 2021 in €** |
| 28113_017118 | Kulturelle Maßnahmen investiv | 50.500 | |
| | Stadt Waldmünchen- Sanierung der Festspieltribüne | 40.000 | 40.000 |
| | grenzüberschreitendes Kulturzentrum Tiefenbach | 0 | 10.000 |
| | Scheinwerfer - Lichtenegger Bund (aus 2020) | 0 | 1.500 |
| | Festspielgemeinschaft Kötzting e.V. | 0 | 15.000 |
| 55443_017118 | Osserschutzhaus | 0 | 0 |
| 55523_017118 | Obst-u. Gartenbauvereine - Geräteanschaffungen | 3.500 | 3.500 |
| 12711_019100 | BRK-Rettungswache Furth im Wald | 0 | 0 |
| | Erweiterung Bergwachtgerätehaus Furth i. W. | 0 | 0 |
| | **Summe Finanzhaushalt investiv** | **94.000** | **70.000** |
| | | | |
| **Summe der freiwilligen Leistungen insgesamt** | | **452.600** | **428.890** |

Der Vorsitzende erklärt kurz den Sachverhalt.

**Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2021 statt. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Aufstellung der im Kreishaushalt 2021 beschlossenen Einzelzuschüsse in Höhe von 428.890 Euro und genehmigt deren Auszahlung.

2. Falls eine Auszahlung der Zuschüsse nicht oder nicht in der freigegebenen Höhe möglich ist, wird der Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in der Vermögensrechnung zugestimmt.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 12 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;**
**Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2020**
**Vorlage: Sg. 11/051/2021/1**

**Sachverhalt:**

## 1. Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Berichtspflicht

### *1.1 Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzungen*

Die Grundlage für die Erstellung des Beteiligungsberichts bildet der Art. 82 Abs. 3 LkrO, der die jährliche Erstellung auch für den Landkreis Cham verbindlich vorschreibt. Dies soll vor allem der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in der Öffentlichkeit dienen und zugleich offen legen welche kommunalen Aufgaben mit Hilfe privatrechtlicher Ausgliederungen erfolgen.

**Der Beteiligungsbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:**

- Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- Beteiligungsverhältnisse,
- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB, wenn eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt (i.S.d. § 53 HGrG „...Mehrheit der Anteile...mindestens der vierte Teil der Anteile und ... zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile“)
- Ertragslage
- Kreditaufnahmen

### *1.2 Berichtspflichtige Beteiligungen*

**Berichtspflichtig sind solche Unternehmen, die in einer Rechtsform des Privatrechts geführt werden und bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Hierbei sind nur solche Beteiligungen aufzuführen, bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar mindestens mit 5 % der Anteile beteiligt ist.**

### *1.3 Aufbereitung der Daten*

Die Angaben, Zahlen und Daten stammen aus den Unterlagen, Berichten (Bilanzen, GuV-Rechnungen, Prüfungsberichten) der Unternehmen, die alljährlich vorzulegen sind. Die Informationen wurden durch die Kreiskämmerei entsprechend obiger Anforderungen (siehe 1.1) aufbereitet.

Ein Teil der Angaben zu den Unternehmen stammt aus den Eintragungen im Handelsregister bzw. den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der entsprechenden Satzung.

**Die vollständige Fassung des Beteiligungsberichts 2020 samt aufbereitetem Zahlenmaterial und Grafik finden Sie als Anlage beigefügt.**

**Beschlussvorschlag**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2021. Dieser empfiehlt einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

Der Bericht der Verwaltung über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Jahr 2020, an denen eine mindestens 5 %-ige Beteiligung besteht, wird ohne Vorbehalt zur Kenntnis genommen und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 13 Vorberatung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Kreiswerke Cham**
**Vorlage: Abt. 4/050/2021/1**

**Sachverhalt:**

Nach Art. 93 LkrO soll der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebes spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft werden. Die Abschlussprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss fällt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 7 der Betriebssatzung in die Zuständigkeit des Kreistages. Nach § 4 Abs. 2. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (KommPrV) ist der Abschlussprüfer vor Ende des zu prüfenden Jahres zu bestellen.

Die Prüfung der bisherigen Jahresabschlüsse der Kreiswerke wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

Aufgrund der großen Erfahrung, die der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit gleichgearteten Einrichtungen hat, sowie der Detailkenntnisse über die Kreiswerke Cham, empfiehlt die Werkleitung, auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu beauftragen.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses vom 02.11.2021. Der Werkausschuss empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Kreiswerke beauftragt.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 14 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham**
**Vorlage: Abt. 4/051/2021/1**

**Sachverhalt:**

*a)* ***Annahmegebühr für Altöl (Motorenöle)***

Mit dem Bau und Betrieb der Problemmüllsammelstelle bei den Kreiswerken Cham wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, auf ihren Grundstücken anfallende Problemabfälle auch während des Jahres zu regelmäßigen Öffnungszeiten abzugeben. Für diesen zusätzlichen Service der Kreiswerke wurden für die Annahme von Problemabfällen Annahmegebühren in der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt. Für einige Abfallarten gibt es „Freimengen", wie z.B. für Farben und Lacke (5kg), Pflanzenschutzmittel (1kg), Spraydosen (3 Stück). Auch für gebrauchte Motoren- und Getriebeöle, die einer gesetzlichen Rücknahmepflicht durch die Verkaufsstellen unterliegen, wird derzeit eine Freimenge von 3kg gewährt. Diese Freimenge soll entfallen, die Möglichkeit der Altölabgabe bei den Kreiswerken bleibt aber bestehen. Aus Sicht der Kreiswerke sollte die Freimenge für Altöl aus den folgenden Gründen gestrichen werden:

1. Die Altölverordnung verpflichtet diejenigen, die gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an Endverbraucher abgeben, eine Annahmestelle für solche gebrauchten Öle einzurichten oder eine entsprechende vertragliche Vereinbarung nachzuweisen. Die Annahmestelle **muss** gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle bis zur Menge der im Einzelfall abgegebenen Menge **kostenlos annehmen,** zumal der Kunde die Entsorgung bereits beim Kauf bezahlt. Die Annahmestelle muss auch über eine Einrichtung verfügen, die es ermöglicht, den Ölwechsel fachgerecht durchzuführen. Diese Regelungen gelten auch, wenn für den gewerbsmäßigen Verkauf dieser Öle an Endverbraucher Fernkommunikationsmittel (Online-Handel) verwendet werden. Aus rechtlicher Sicht ist die Rückgabe nicht mit der Vorlage eines Kaufbeleges verbunden. Der Handel, insbesondere Supermärkte und der Online-Handel, sollen und müssen mehr ihrer Verpflichtung gerecht werden. Die Abwälzung dieser Pflichten auf eine möglichst kostenlose Annahme durch Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft muss vermieden werden. Damit ist auch eine doppelte Bezahlung für die Entsorgung des Altöls unterbunden.
2. Die Freigrenze wurde in der Vergangenheit in der Weise „missbraucht", dass Kunden für die Entsorgung von 30 Litern Altöl zehn Anliefertermine wahrgenommen haben.

***b) Gebühr ab der zweiten An-/Um-/Abmeldung von Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnissen pro Jahr und Objekt***

Im Regelfall werden für ein anschlusspflichtiges Grundstück mit Bezug oder Gründung eines Betriebes die erforderlichen Restmüll- und Wertstoffbehältnisse zum Gebühreneinzug angemeldet. Die für Gebührenänderungen maßgeblichen Grundlagen ändern sich i.d.R. nur bei einem Eigentumswechsel oder einer gravierenden Änderung des regelmäßig anfallenden Abfalls (z.B. Geburt, Pflegefall u.ä.). Seit längerem fällt jedoch folgendes auf:

1. Mehrfamilienhäuser und Immobilienanlagen:

Dort findet ein sehr häufiger Mieterwechsel statt. Die Eigentümer melden bei einem Mieterwechsel Behälter zum Ende des Monats ab und meist innerhalb von ein bis zwei Monaten wieder an. Im Verhältnis zum überwiegenden Teil der Anschlussnehmer beansprucht die gewerbliche Nutzung dieser Objekte eine wesentlich umfangreichere Dienstleistung der Kreiswerke.

2. Nicht überlegte An-/Um- und Abmeldungen:

Es passiert nicht selten, dass Kunden innerhalb eines kurzen Zeitraums (gleicher oder wenige Tage) z.B. auf eine größere Tonne und dann doch wieder auf eine andere Behältergröße wechseln.

Die Kreiswerke haben geprüft, ob für diese zusätzlichen oder unüberlegten Änderungen eine Gebühr erhoben werden kann. Dabei wurden u.a. die Gebührensatzungen anderer entsorgungspflichtiger Körperschaften geprüft und festgestellt, dass die Gebührensatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald, zuständig für die Landkreise Deggendorf, Regen, Freyung-Grafenau, Passau und die Stadt Passau, eine solche Regelung beinhaltet.

Aus Sicht der Kreiswerke sollten An-/Um- und Abmeldungen von Restmüll- und Wertstoffbehältnisse aus den o.g. Gründen **auf einen kostenfreien Vorgang pro Jahr** beschränkt und für jede weitere Änderung eine Gebühr von 30 € festgesetzt werden.

Anlage:
Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

# Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham vom 24.11.2020 (Neufassung im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 46, vom 3. Dezember 2020)

**§ 1**

In § 4 Abs. 5 Nr. 6 wird für die Abfallart Altöl die Mengenangabe unter der Spalte „Freimenge“ von 3kg durch das Wort „keine“ ersetzt.

**§ 2**

Der § 4 wird um den Abs. 10 ergänzt:

(10) Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnisse ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr 30€.

**§ 3**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Cham,
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat

**Protokoll:**

Der Vorsitzende erklärt kurz den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses vom 02.11.2021. Der Werkausschuss empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die beiliegende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallwirtschaft im Landkreis Cham zu erlassen. Der beiliegende Entwurf der Änderungssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 15 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes**
**Vorlage: Abt. 4/055/2021/1**

**Sachverhalt:**

**1. Anpassung der Wasserverbrauchsgebühr**
Die Wasserpreise werden jährlich entsprechend dem Berechnungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes neu durch das Kreiswasserwerk berechnet. Dabei darf in die Gebührenkalkulation keine Unterdeckung einfließen, die im Bereich der Lieferung und Weiterverteilung des Wassers entsteht.

Die Wassergebühren wurden nach Ablauf des Kalkulationszeitraums 2019/2020 neu kalkuliert. Der neue Kalkulationszeitraum 2022/2023 umfasst wieder zwei Jahre. Eine Anpassung der Wassergebühren war letztmals zum 01.01.2016 von 1,15 €/m³ auf 1,30 €/m³ (netto) entsprechend der damaligen Gebührenkalkulation erforderlich.

- **Grundlagen der Gebührenkalkulation - Entwicklung der Aufwendungen und Erträge**

Seit 2016 bis Ende 2020 ist eine allgemeine Preissteigerung von ca. +6 % zu verzeichnen. Im September 2021 lag die aktuelle Inflationsrate bei 4,1% (August 3,9%, Juli 3,8%). Die durchschnittliche Jahresinflation von Januar bis September 2021 lag bei 2,5%.

In den Aufwendungen des Kreiswasserwerks sind darüber hinaus insbesondere die Aufwendungen für den Strombezug (ca. +10%) und den Personalaufwand (+14%) zu berücksichtigen. Diese Steigerungen des Personalaufwands sind bedingt durch die zurückliegenden tariflichen Steigerungen, eine Personalmehrung im Kreiswasserwerk gab es nicht. Weiter sind außerordentliche Steigerungen im Bereich Material und Bauleistungen (>>10%) zu verzeichnen, die sich unmittelbar in den Unterhaltungs- und Investitionskosten auswirken.

Die Aufwandsteigerungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 konnten weitgehend durch einen relativ hohen Wasserverkauf (ca. 1,2 Mio. m³/a) kompensiert werden. Für das aktuelle Jahr 2021 ist von einer deutlich geringeren verkauften Wassermenge (ca. 1,1 bis 1,15 Mio. m³/a) auszugehen. Für den Kalkulationszeitraum 2022/2023 wird ein Wasserverkauf von 1,15 Mio. m³/a zugrunde gelegt.

Die Nachkalkulation des letzten zweijährigen Kalkulationszeitraumes 2019/2020 ergab eine Unterdeckung von 156.800 €. Sie wurde in die aktuelle Gebührenkalkulation 2022/2023 eingestellt, da nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG Kostenunterdeckungen innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden sollen.

Zur kalkulatorischen Verzinsung wird weiter ein Zinssatz von 1,0 % angesetzt.

Der beiliegende Entwurf der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung sieht vor, die Verbrauchsgebühr zum 01.01.2022 von 1,30 €/m³ um 0,25 €/m³ auf 1,55 €/m³ (netto) zu erhöhen. Für das Trinkwasser fällt noch der aktuelle Mehrwertsteuersatz von 7 % an, so dass für den Verbraucher ein Kubikmeter Trinkwasser 1,66 € kostet. Für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 100 m³ bis 150 m³/a liegt die zusätzliche monatliche Mehrbelastung bei ca. 2,25 € bis 3,40 €.

**2. Anpassung der Kostenerstattung bei Grundstücksanschlüssen**

Die Kostenerstattung für überlange Hausanschlüsse (>20m) liegt seit 01.01.2010 unverändert bei 31,50 € pro lfd. Meter. Diese Kosten für Grundstücksanschlüsse wurden aufgrund der aktuellen Baupreise neu ermittelt. Der beiliegende Entwurf der Satzung berücksichtigt eine notwendige Erhöhung auf 58,90 € pro lfd. Meter Rohrleitung.

Anlage: Entwurf der Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS)

**Anlage:**

40-863-05

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes**

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

**S a t z u n g**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 26 vom 10. Juli 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 38 vom 14.05.2021).

**§ 1**
**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 8**
**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist, mit Ausnahme des Aufwands der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, bei Bodenklasse 3 bis 5 ohne Oberflächenbefestigung pauschal mit 58,90 EUR pro Meter Rohrleitung zu erstatten. Der Einheitssatz erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittsaufwendungen um einen 20 von Hundert übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüberhinausgehenden tatsächlichen Aufwand. Die Erstattungspflicht entfällt für die ersten 20 Meter des Grundstücksanschlusses.

§ 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

**§ 11**
**Verbrauchsgebühr**

(3) Die Gebühr beträgt 1,55 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,55 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Cham, den
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses vom 02.11.2021. Der Werkausschuss empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes zu erlassen.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**TOP 16 Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald**
**Vorlage: Sg. 52/004/2021/1**

## Sachverhalt:

Im Jahr 2007 ist das in digitaler Form ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberer Bayerischer Wald“ mit einer aktualisierten Neuabgrenzung in Kraft getreten.

Gemeinden beantragen die Herausnahme von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen aus dem Geltungsbereich der LSG-VO. Diese Herausnahmen sind notwendig, um mögliche Widersprüche zwischen gemeindlicher Bauleitplanung und den Regelungen der LSG-VO aufzulösen und eine Kollision von Rechtsnormen zu vermeiden.

Strategische Umweltprüfung (SUP):
Eine Vorprüfung der Einzelfälle im Sinne von § 35 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass mit den Herausnahmen von Bereichen aus dem Schutzbereich des LSG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung, Fauna/Flora/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Sachwerte/kulturelles Erbe eintreten können.
Die Grenzen des LSG werden nur geringfügig geändert; sie legen lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest.

Die betroffenen Bereiche sind im nachfolgenden Verordnungsentwurf mit den entsprechenden Kartenausschnitten als beigefügte Anlagen ersichtlich:

„E n t w u r f

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom …**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

**§ 1 Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl. 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Stadt Furth im Wald – Gewerbegebiet Furth-Ost Teil 1, Stadt Roding – Strahlfeld Erweiterung Baugebiet „An der Schreinerhänge“, Stadt Roding – Ortsteil Zimmering, Stadt Rötz – Ortsteil Diepoltsried und Stadt Rötz – Ortsteil Hetzmannsdorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 5 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, …
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

**Hinweis:**
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird."

**Erläuterung der Teilbereiche:**

**1. Furth im Wald - Gewerbegebiet Furth-Ost Teil 1**

Das Gewerbegebiet Furth-Ost Teil 1 soll erweitert werden. Die Erweiterungsfläche Fl.Nr. 1455/1 wird auf Grund einer Baugenehmigung des Landratsamtes Cham bereits aktuell als großflächige Abstellfläche für Pkw genutzt.
Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine rechtliche Klarstellung der Nutzung vor Ort erfolgen.

Von der Erweiterung ist das Landschaftsschutzgebiet mit Fl.Nr. 1455/1 (östliche Teilfläche mit ca. 9.000 m² als bereits bestehende Abstellfläche für Pkw) und 1455/2 (ca. 6.300 m² als Ausgleichsfläche) betroffen.

Die Bauleitplanung der Stadt sieht vor, auf der vorhandenen Abstellfläche für Pkw ein Autoregallager zu ermöglichen. Auf Fl.Nr. 1455/2 sind lediglich Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Für die bestehende Abstellfläche hat der Bauherr bereits die Eingriffe in Natur und Landschaft (insbesondere Versiegelung) kompensiert.

Im Bauleitplanverfahren erfolgte bereits die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.
Aus bau- und naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

**2. Roding - Strahlfeld Erweiterung Baugebiet „An der Schreinerhänge"**

Die Stadt Roding beabsichtigt lt. Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss vom 24.06.2021, das Wohnbaugebiet „An der Schreinerhänge" in Stahlfeld um eine Bauparzelle zu erweitern.

Dabei ist auch eine Teilfläche von Fl.Nr. 298 der Gemarkung Strahlfeld (ca. 1.000 m²) im LSG betroffen.

Das Konzept des Bebauungsplanes sieht vor, im Südwesten einen 5 m breiten privaten Grünstreifen mit

Pflanzgebot für eine freiwachsende zweireihige Laubbaum- und Laubstrauchhecke zur Baugebietseingrünung analog der Bestimmungen im bestehenden Bebauungsplan festzusetzen. Die wegen dem Bauvorhaben weggefallene öffentliche Grünfläche mit Pflanzgebot für Laubbäume soll Richtung Nordwesten verlegt werden und dient damit ebenfalls als Randeingrünung zur freien Landschaft.

Aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Konzept der Stadt Roding keine Bedenken.

**3. Roding - OAS Zimmering**

Die Stadt Roding beabsichtigt den Erlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ort Zimmering.
Eine Teilfläche (ca. 2000 qm) der Fl.Nr. 121 Gmkg. Zimmering soll dem Innenbereich zugeordnet werden, um ein Wohnhaus zu ermöglichen.

Naturschutzrechtliche Gebiete, Bestandteile von Natur (Biotope, bestimmte Landschaftsbestandteile) sowie sonstige ökologisch bedeutsame Flächen sind durch die Änderung nicht betroffen.
Die neu einbezogene Fläche, die sich aktuell noch im Landschaftsschutzgebiet befindet, besteht aus intensiv bewirtschaftetem Grünland.
Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung von Zimmering sowie der Hofstelle weiter westlich wird durch die Einbeziehung weiterer Flächen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwartet, insbesondere da die neu einbezogenen Flächen durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in die Landschaft integriert werden.

**4. Rötz - OAS Diepoltsried**

Die Stadt Rötz beabsichtigt den Erlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Diepoltsried.

Eine Teilfläche von Fl.Nr. 247 der Gemarkung Diepoltsried mit ca. 1.000 m², welche noch im Landschaftsschutzgebiet liegt, soll in die Ortsabrundungssatzung mit einbezogen werden.
Hier soll die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes (Lagerhalle) ermöglicht werden.
Im Ostbereich der Erweiterungsfläche zur freien Landschaft hin ist lt. Satzungsentwurf eine Ortseingrünung vorgesehen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand bereits statt. Von Seiten der Fachstellen des Landratsamtes wurde keine grundlegenden Einwendungen gegen die Satzung vorgebracht.

**5. Rötz - Hetzmannsdorf Erweiterung Freiflächenphotovoltaikanlage**

Die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage im ehemaligen Lehmabbaugebiet zwischen Rötz und der Ortschaft Hetzmannsdorf am sog. „Zellweg“ soll erweitert werden.

Dazu hat die Stadt Rötz am 7. Juni 2021 für ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB einerseits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Sondergebiet Flächenphotovoltaikanlage“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und andererseits die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Von den Bauleitplanungen betroffen sind die Grundstücke Fl.Nrn. 331, 331/4 und 333 der Gemarkung Hetzmannsdorf sowie die Fl.Nrn. 648/1, 663, 665, 665/7, 665/8, 671 und 705/6 Gmkg. Rötz im Landschaftsschutzgebiet (ca. 6 ha und weitere 2,8 ha Ausgleichsfläche).
Die Flächen werden aktuell als Grünland landwirtschaftlich genutzt.

Zur Prüfung des Antrages auf Änderung des LSG lagen der uNB die Entwürfe der Bauleitpläne vor, die im Zeitraum 13.10.2021 bis 15.11.2021 öffentlich ausliegen bzw. auslagen und mit denen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt bzw. erfolgte.

Ergebnis der naturschutzfachlichen Prüfung:

Durch die bereits vorhandene Freiflächenanlage, die sich östlich unmittelbar anschließt, ist der Standort bezüglich des Landschaftsbildes negativ vorbelastet.
Zusätzliche Planungen:
Die planfestgestellte und aktuell in Umsetzung begriffene Ortsumgehung Rötz verläuft direkt im Westen des Photovoltaikstandortes mit einer Abfahrt unmittelbar am nordwestlichen Ende der vorhandenen und evtl. neuen Freiflächenanlage. Im Hinblick auf dieses Straßenbauvorhaben kann von einer zusätzlichen künftigen Belastung des Landschaftsbildes an diesem Standort ausgegangen werden.
Dadurch ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Photovoltaikanlage in diesem Einzelfall nicht isoliert zu sehen.

Auf Grund dieser Vorbelastung bzw. der künftigen Lage an einem Verkehrsknotenpunkt der Umgehungsstraße kann unter Berücksichtigung des Artenschutzes sowie ausreichender Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen für Naturhaushalt und Landschaftsbild der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet zu Gunsten eines Sonderstandortes Freiflächen-Photovoltaik naturschutzfachlich zugestimmt werden.

Auch nach dem Leitfaden des Kreistages Cham vom 01.12.2009 für die Behandlung von Anträgen auf Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des LSG „Oberer Bayerischer Wald“ zwecks Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt dieser Standort in Betracht:

Anlagen können mit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms vereinbar sein, wenn bereits erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden sind, die dessen Eigenart und Schönheit beeinträchtigen.
Dies bedarf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, insbesondere unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes und den Belangen der Erholung.
Die Belange der typischen Kulturlandschaft und des Orts- und Landschaftsbildes sind zu wahren.

Derartige Vorbelastungen liegen in diesem Einzelfall vor, da die Flächen im räumlichen Zusammenhang als Erweiterung eines bereits bestehenden „Sondergebietes Flächenphotovoltaikanlage“ zu sehen sind.

**Anlage:**
5 Kartenausschnitte (Luftbilder) M 1:5.000 mit 5 Auszügen Bauleitplanungen

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses vom 08.11.2021.Der Kreisausschuss empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt den beiliegenden Entwurf zur Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ für die Teilbereichsausschnitte
1 bis 5 laut beiliegender Erläuterung.
Die im Sachverhalt dargelegten Inhalte sind Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmung über den 1. Teilbereich:**

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 49 |
| Gegen den Beschluss: | 4 |

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag zum Teilbereich 1 wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmung über den Teilbereich 2 der Beschlussvorlage:**

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag zum Teilbereich 2 wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmung über den Teilbereich 3:**

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 51 |
| Gegen den Beschluss: | 2 |

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag zum Teilbereich 3 wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmung über den Teilbereich 4:**

**Abstimmungsergebnis zum Teilbereich 4:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 53 |
| Gegen den Beschluss: | 0 |

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag zum Teilbereich 4 wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmung über den Teilbereich 5:**

**Abstimmungsergebnis zum Teilbereich 5:**

| | |
|---|---|
| Anwesende Stimmberechtigte: | 53 |
| Für den Beschluss: | 52 |
| Gegen den Beschluss: | 1 |

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag zum Teilbereich 5 wird zum Beschluss erhoben.

**TOP 17 Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Der Vorsitzende beendet die Sitzung des Kreistages um 10.55 Uhr.

Cham, 9. Dezember 2021

| Der Protokollführer: | Der Vorsitzende: |
| --- | --- |
| Früchtl<br>Verwaltungsamtsrat | Löffler<br>Landrat |